

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

11. Jahrgang

Freitag, den 12. Februar 2016

Nummer 2 | Woche 6



Foto: Katrin Rospek

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Ersatzbekanntmachung des Einleitungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Serno, Landkreis Wittenberg Seite 3
- Ersatzbekanntmachung des Einleitungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Weiden, Landkreis Wittenberg Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung zur Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz Seite 5
- Bekanntmachung zur Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz Seite 6
- Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen Seite 7
- Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst – Oberförsterei Lehnin Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Seite 9
- Haushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Weiden Landkreis Wittenberg Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Serno Landkreis Wittenberg Seite 11

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachungsanordnung
Ersatzbekanntmachung des Einleitungsbeschlusses
des Bodenordnungsverfahrens Serno, Landkreis Wittenberg
(Verf.Nr.: 611-14-WB2214)**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat das o. g. Bodenordnungsverfahren für folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen angeordnet:

Gemarkung Stackelitz Flur 2 bis 5, 7	teilweise
Gemarkung Serno Flur 3 und 4	teilweise

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark wurde gebeten, den Einleitungsbeschluss und die beigefügten Unterlagen (Textteil, Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensfurstücke) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark öffentlich bekannt zu machen.

Hiermit ordne ich an, dass die öffentliche Bekanntmachung des o. g. Beschlusses und der beigefügten Unterlagen durch eine Ersatzbekanntmachung bewirkt wird (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark). In der Zeit vom

15.02.2016 bis zum 29.02.2016

können in der Gemeindeverwaltung, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, der Einleitungsbeschluss, das Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensfurstücke und die Gebietskarte zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

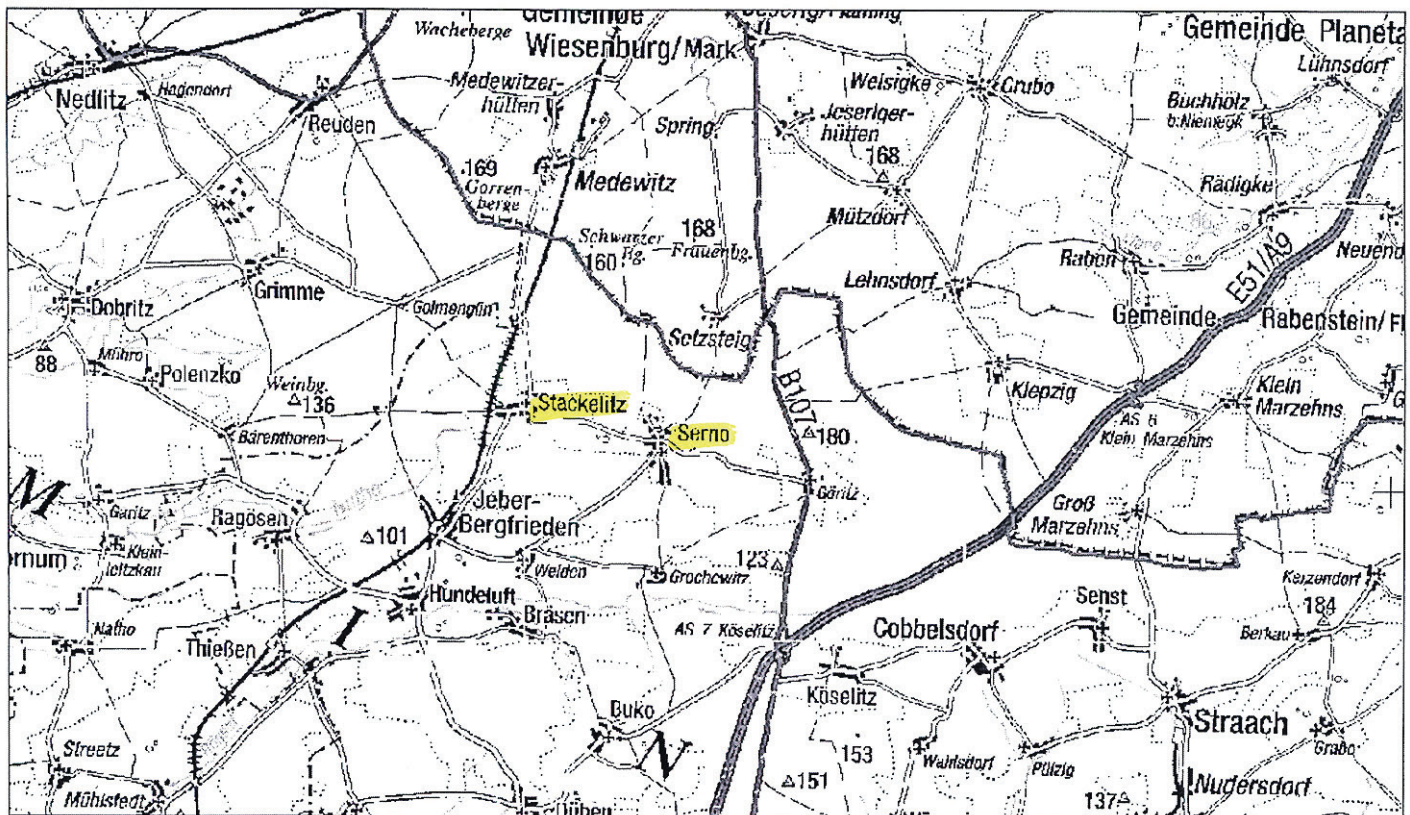
eingesehen werden.


Wiesenburg/Mark, den 11.01.2016

Beckendorf
Bürgermeister



Anlage zur Bekanntmachungsanordnung des Einleitungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Serno



Daten aus zug			Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
Erstellt für Maßstab	1:117.627		
Ersteller	ohne (ohne)		
Erstellungsdatum	11.01.2016		

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Bekanntmachungsanordnung Ersatzbekanntmachung des Einleitungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Weiden, Landkreis Wittenberg (Verf.Nr.: 611-14-WB2315)

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat das o. g. Bodenordnungsverfahren für folgende Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen angeordnet:

Gemarkung Bräsen Flur 1 und 2	teilweise
Gemarkung Buko Flur 1	teilweise
Gemarkung Hundeluft Flur 1, 2 und 3	teilweise
Gemarkung Jeber-Bergfrieden Flur 1-7	teilweise
Gemarkung Köselitz Flur 8	teilweise
Gemarkung Ragösen Flur 2 - 4	teilweise
Gemarkung Serno Flur 6	teilweise

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark wurde gebeten, den Einleitungsbeschluss und die beigefügten Unterlagen (Textteil, Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) in der Gemeinde Wiesenburg/Mark öffentlich bekannt zu machen.

Hiermit ordne ich an, dass die öffentliche Bekanntmachung des o. g. Beschlusses und der beigefügten Unterlagen durch eine Ersatzbekanntmachung bewirkt wird (§ 10 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark). In der Zeit vom

15.02.2016 bis zum 29.02.2016

können in der Gemeindeverwaltung, Schlossstr. 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, im Bauamt, Zimmer 12, der Einleitungsbeschluss, das Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 9.00 Uhr- 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr- 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr

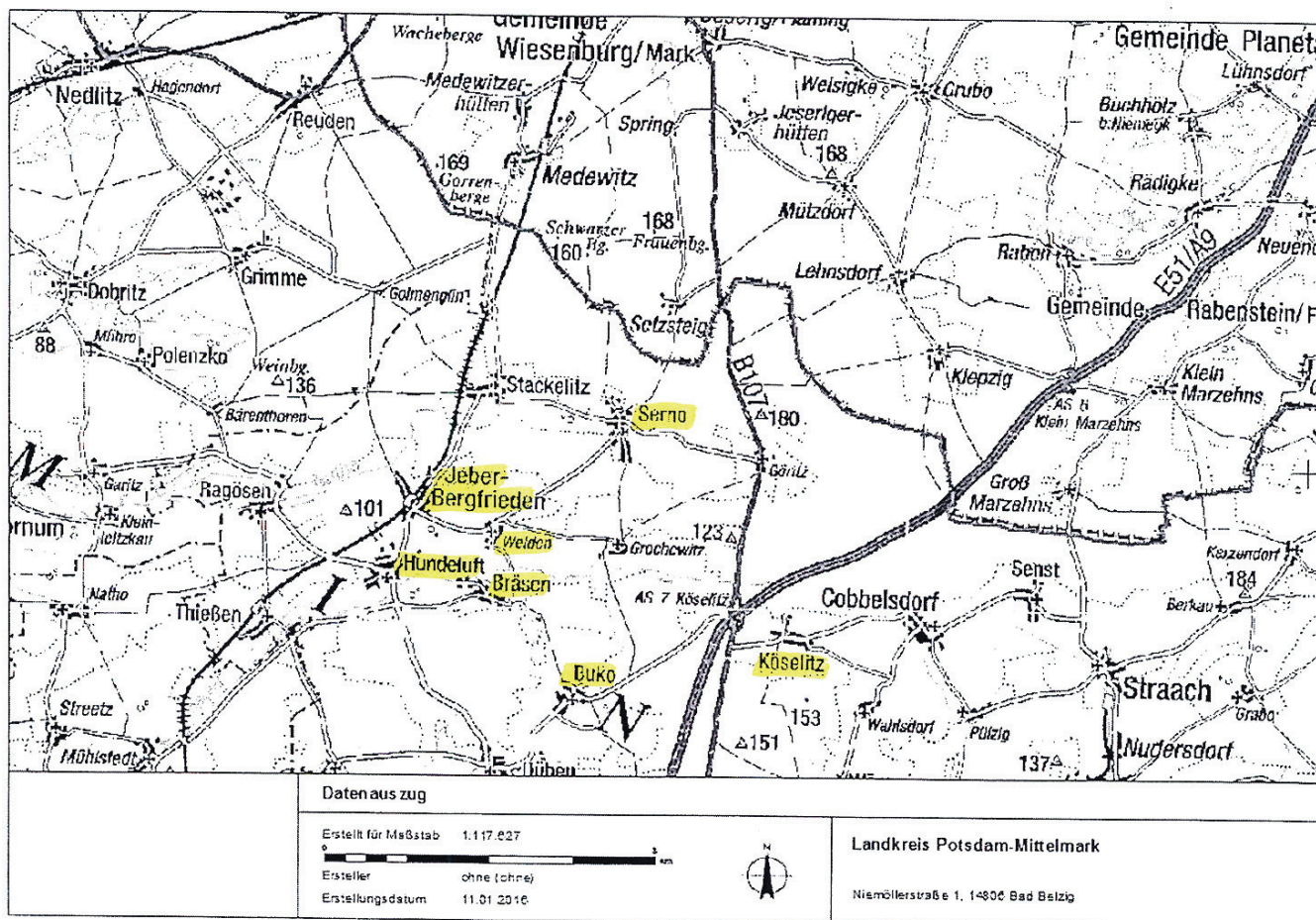
eingesehen werden.

Wiesenburg/Mark, den 11.01.2016



Beckendorf
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachungsanordnung des Einleitungsbeschlusses des Bodenordnungsverfahrens Weiden



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Teileinziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeinde Linthe hat am 31. August 2015 in öffentlicher Sitzung die Teileinziehung folgender Teilstücke von Gemeindestraßen beschlossen (L-30-74/15):

Ort: Linthe
Straße: Im Grund
Straßennummer: 313
Fläche: ca. 2.400 m²
Lage: Gemarkung Linthe, Flur 2, Flst. 324

Ort: Linthe
Straße: Dorfstraße
Straßennummer: 820
Fläche: ca. 3.600 m²
Lage: Gemarkung Linthe, Flur 2, Flst. 329
 Gemarkung Linthe, Flur 5, Flst. 350, Teilfläche 408

Die genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind nach Teileinziehung nur noch für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse 7,5 t nicht überschreitet, befahrbar. Lieferverkehr ist von dem Verbot ausgenommen. Dies wird durch die Verkehrszeichen 253 in Kombination mit 1052-35 (Verbot Fahrzeuge mit zulässiger Gesamtmasse über 7,5 t) und 1026-35 (Lieferverkehr frei) an den Straßeneinmündungen angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.amt-brueck.de im Impressum aufgeführt sind.

Brück, 26. Januar 2016

Großmann
 Amtsdirektor




Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 31. August 2015 beschlossene, Teileinziehung (Beschluss-Nr. L30-74/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz

Die Gemeinde Planebruch hat am 15. Juni 2015 in öffentlicher Sitzung die Einziehung eines Abschnittes der folgenden Gemeindestraße beschlossen (Pb-30-54/15):

Ort: Damelang
Straße: Dorfstraße
Straßennummer: 820
Fläche: ca. 330 m²
Lage: Gemarkung Damelang,
 Teilstück aus Flur 2, Flst. 4/2
 (Freifläche hinter der Kirche)

Die Absicht der Einziehung wurde am 14. August 2015 ortsüblich bekannt gemacht. Alle während der Einspruchsfrist eingegangenen Einwendungen wurden bearbeitet, so dass die Einziehung öffentlich bekannt gemacht werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

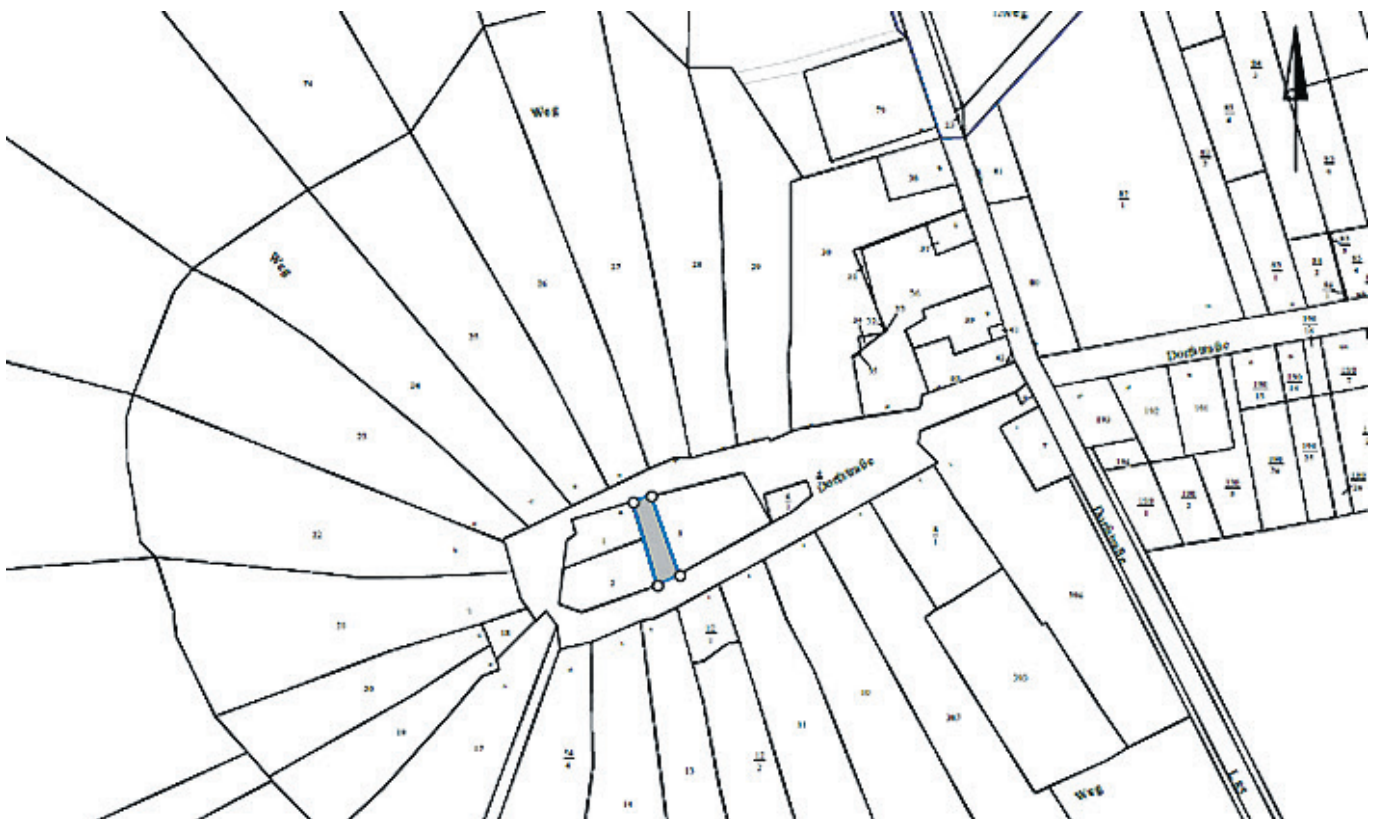
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.amt-brueck.de im Impressum aufgeführt sind.

Brück, 28. Januar 2016



Großmann
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 15. Juni 2015 beschlossene Einziehung (Beschluss-Nr. Pb-30-54/15) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
 Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12–15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Planebruch ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Planebruch legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für **grundsteuerbefreite** Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines **grundsteuerbefreiten** Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das grundsteuerbefreite Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr beträgt die Umlage für grundsteuerbefreite Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| – „Plane-Buckau“ | 0,000625 € je m², |
| – „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ | 0,001063 € je m². |

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Betragsbescheide der Verbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen vom 16.02.2015 außer Kraft.

Brück, den 27.01.2016



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25.01.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Planebruch zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Großer-Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ festgesetzten Verbandsbeiträge für grundsteuerbefreite Flächen wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 27.01.2016



Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst – Oberförsterei Lehnin

Kahlschläge im Wald sind verboten

Im Waldgesetz des Landes Brandenburg ist unter § 10 das Verbot für Kahlschläge enthalten.

Für einen Kahlschlag im Sinne des Gesetzes müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Es muss sich um eine Holzerntemaßnahme handeln. Einwirkungen auf den Wald durch natürliche Vorgänge wie Sturm oder Waldbrand bleiben unberücksichtigt.
2. Die Holzerntemaßnahme muss freilandähnliche Verhältnisse bewirken. Das kann durch einen oder mehrere – zeitlich aufeinanderfolgende Eingriffe entstehen. Freilandähnliche Verhältnisse werden durch den Strahlungshaushalt bestimmt und lassen sich mit dem Fisheye-Fotoverfahren wissenschaftlich messen und für das gesamte Jahr kalkulieren.
3. Es muss mindestens zeitweilig zu einem Verlust von Schutzfunktionen des Waldes kommen.

Der Gesetzgeber benennt darüber hinaus ein Regelbeispiel für das Vorliegen eines Kahlschlages. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über zwei Hektar auf weniger als 40 % des nach gebräuchlichen Ertragstabellen oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrates reduziert wird. Bei der Bestimmung der Größe sind benachbarte Areale zu berücksichtigen. Es wird dabei von der Grundannahme ausgegangen, dass die Regelbeispielfläche nicht an Gebiete mit freilandähnlichen Verhältnissen angrenzt. Die Untere Forstbehörde geht bei der Erfüllung dieser Voraussetzungen grundsätzlich davon aus, dass freilandähnliche Verhältnisse entstanden sind und ein Kahlschlag im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Das behördliche Handeln reduziert sich nicht auf eine pauschale Freistellungsgrenze bis 2 ha, da aufgrund von Besonderheiten, wie z.B. angrenzendes waldfreies Gelände oder die Gestalt der Holzerntemaßnahme, auch ein Kahlschlag unter 2 ha Größe entstehen kann.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kahlschlag führt handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Maßnahmen aus Gründen

- des Waldschutzes
- zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand
- des Arten- und Biotopschutzes

stellen die einzigen Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlages dar, sind aber mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen.

Es gilt als gesichert, dass mit dem Kahlschlag regelmäßig negative Folgen für die Öffentlichkeit und den Waldbesitzer verbunden sind. Es gibt Alternativen bei der Bewirtschaftung des Waldes die einen Kahlschlag entbehrlich machen. Auch Kiefernbestände lassen sich über eine kahlschlagsfreie Bewirtschaftung erfolgreich verjüngen.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich an den zuständigen Revierförster oder an die Oberförsterei Lehnin wenden.

Dechow
Leiter der Oberförsterei Lehnin

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Lehnin
Am Fischersberg 6
Tel: 03382 310
E-Mail: Obf.lehnin@lfb.brandenburg.de

Revierförstereien

Brandenburg :	Herr Richter	Tel: 0172 3143939
Görzke :	Herr Schmidt	Tel: 0172 3931046
Golzow :	Herr Müller	Tel: 0172 3143888
Groß Kreuz :	Herr Bergmüller	Tel: 0172 3143935
Lehnin :	Frau Schönfeld	Tel: 0151 15338290
Päwesin :	Herr Bärthel	Tel: 0174 9450484
Werbig:	Herr Dikall	Tel: 0172 3143897
Wusterwitz :	Herr Hufnagel	Tel: 0172 3197501
Ziesar:	Herr Greinke	Tel: 0174 9450482

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.11.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	2.272.400	4.300	0	2.276.700
ordentliche Aufwendungen	2.251.300	0	-500	2.250.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.379.800	7.800	0	2.387.600
die Auszahlungen	2.525.200	28.700	0	2.553.900
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.254.800	4.300	0	2.259.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.091.900	0	-500	2.091.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.000	3.500	0	128.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	371.500	29.200	0	400.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	61.800	0	0	61.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

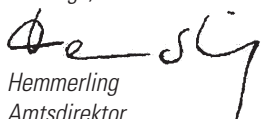
Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

44,751%

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht verändert.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht verändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird nicht verändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Niemeck, den 24.11.2015


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende im Amtsausschuss am 23.11.2015 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 24.11.2015



(Hemmerling)
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.357.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.357.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.352.300 EUR
Auszahlungen auf	2.588.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.336.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.150.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	374.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 45,00 %

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Niemegk, den 26.01.2016



Hemmerling
 Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

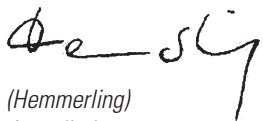
Die vorstehende im Amtsausschuss am 25.01.2016 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 26.01.2016



(Hemmerling)
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Weiden
Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-14-WB2315**

Der Amtsdirektor des Amtes Niemegk weist darauf hin, dass der volle Wortlaut des Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren Weiden, des Landkreises Wittenberg für die Gemarkungen Bräsen, Buko, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Ragösen und Serno angeordnet wurde.

Der Einleitungsbeschluss, das dazu gehörende Flurbereinigungsverzeichnis, Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte liegen im vollen Umfang zur Einsichtnahme im Amt Niemegk aus.

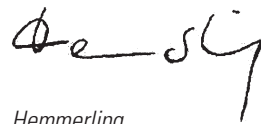
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.02.2016 bis 01.03.2016

im Amt Niemegk
Bauamt/Liegenschaften (Zimmer 12)
Großstraße 6 in 14823 Niemegk

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Niemegk, 26.01.2016



Hemmerling
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Serno
Landkreis: Wittenberg
Verf.-Nr.: 611-14-WB2214**

Der Amtsdirektor des Amtes Niemegk weist darauf hin, dass der volle Wortlaut des Beschlusses zum Bodenordnungsverfahren Serno, des Landkreises Wittenberg für die Gemarkungen Stackelitz und Serno angeordnet wurde.

Der Einleitungsbeschluss, das dazu gehörende Flurbereinigungsverzeichnis, Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte liegen im vollen Umfang zur Einsichtnahme im Amt Niemegk aus.

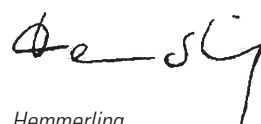
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.02.2016 bis 01.03.2016

im Amt Niemegk
Bauamt/Liegenschaften (Zimmer 12)
Großstraße 6 in 14823 Niemegk

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Niemegk, 26.01.2016



Hemmerling
Amtsleiter